

# RS Vwgh 1993/11/12 92/17/0187

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

### Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §47 Abs1;

VwGG §56;

### Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt am 12.11.1993 93/17/0123

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/07/18 88/06/0027 1

### Stammrechtssatz

Ist eine Beschwerde zwar gegenstandslos geworden, das Verfahren indes nicht wegen Klagosstellung eingestellt worden, ist somit die Bestimmung des § 56 VwGG nicht anwendbar und kann auch nicht die Rede davon sein, daß die belangte Behörde als obsiegende Partei zu gelten hätte, ist weder dem Bf noch der belangten Behörde noch einer allfälligen mitbeteiligten Partei ein Kostenersatz zuzusprechen (Hinweis B 3.7.1986, 86/06/0079).

### Schlagworte

Einstellung des Verfahrens wegen Klagosstellung gemäß VwGG §33 Abs1 Einstellung des Verfahrens wegen Klagosstellung gemäß VwGG §56 erster Satz Gültigkeit der Kostenbestimmungen Inhaltlich

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992170187.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>